

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

0585/2017

Amt/Aktenzeichen
60/63 BR-2017-560-1

Datum
18.04.2017

TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

- / -

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	04.05.2017	Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung einer Anlage für sportliche Zwecke (Dreifachsporthalle) in der Elly-Beinhorn-Straße, Mainz-Oberstadt, Gemarkung Oberstadt, Flur 30, Flurstück 63;

hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB

Mainz, 25.04.2017

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bauausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Der Bauantrag beinhaltet die Neuerrichtung einer Anlage für sportliche Zwecke (Dreifeldsporthalle) für das Gymnasium Oberstadt auf dem im Betreff genannten Baugrundstück „Elly-Beinhorn-Straße“ in Mainz-Oberstadt.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Gonsenheim. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Art der baulichen Nutzung

Die Eigenart der näheren Umgebung des Baugrundstücks wird durch Schulgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke geprägt. Sie entspricht keinem Gebietstyp im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Insofern fügt sich die beantragte Nutzung als Anlage für sportliche Zwecke bezüglich der Art der baulichen Nutzung in den Umgebungsrahmen ein.

Maß der baulichen Nutzung

Im unbeplanten Innenbereich wird das Maß der baulichen Nutzung durch das nach außen wirkende Bauvolumen bestimmt, d.h. aus den Grundflächen (GR) und aus den Trauf- und Firsthöhen. Die relativen Maßzahlen wie die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sind von untergeordneter Bedeutung.

Das geplante Gebäude ist teilweise zweigeschossig und erreicht eine Höhe von 9,77 m über Geländeoberkante. Es bestehen bereits mehrere Schulgebäude mit 2 Vollgeschossen. Ohne näheren Nachweis fügt sich das geplante Bauvorhaben in den Umgebungsrahmen ein.

Sonstige Zulassungskriterien

Bzgl. der offenen Bauweise und der Fläche, die überbaut werden soll, fügt sich das Vorhaben ebenfalls in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt, die Erschließung ist gesichert.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod

- II. z. d. A.
- III. Akte Amtsleiter